

18.7.1919

137

## Die Pflichtverletzung militärischer Organe im Kriege.

Die zum Zwecke der Erhebung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege eingesetzte Kommission hat sich am 15. d. im Staatsamt für Justiz konstituiert. Nach Begrüßung durch den nunmehrigen Staatssekretär für Justiz Dr. v. Bratusch, der den Erschienenen insbesondere für die Bereitwilligkeit, mit der sie das ihnen übertragene Amt übernommen haben, dankte, wählte die Kommission zu ihrem Vorsitzenden den Universitätsprofessor Dr. Alexander Höpfel und zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Universitätsprofessor Dr. Julius Landier. Die Kommission wird ihren Sitz im Gerichtsgebäude 1. Bezirk, Riemergasse Nr. 7 haben.

Die Einsetzung einer Kommission zur Erhebung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege wurde durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918 beschlossen; der Sinn und Zweck des Gesetzes war, die Bevölkerung, der sich namentlich nach dem furchtbaren Zusammenbruch unserer Front eine ungeheure Erregung bemächtigt hatte, durch Vornahme einer eingehenden und objektiven Untersuchung und die Feststellung der Schuldigen zu beruhigen. Die Zusammenetzung der Kommission, die vom Staatsrate ernannt worden ist, bürgt dafür, daß kein Schuldiger straflos ausgehen wird, daß aber ebenso auch kein Unschuldiger verleumdenden Anschuldigungen ausgesetzt bleibt.

Von kompetenter Seite erfahren wir über den Wirkungsbereich der Kommission folgende Einzelheiten: Die Untersuchung über die Pflichtverletzung militärischer Organe wird sich nicht nur auf das tragische Schlussspiel des Krieges erstrecken, sondern den ganzen Zeitraum seit 1914 umfassen, insbesondere auch jene Vorgänge, die zum Fall der Festung Brzenwal und zur Katastrophe von Luck bei der Brussilow-Offensive geführt haben. Die Untersuchung wird darüber aber auch hinausgehen zur Feststellung von Verbrechen, die einzelne Personen begangen haben sollen.

Daß auch Ärzte in der Kommission sitzen und ein Arzt sogar mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist, hat seinen guten Grund, denn vielfach wurden Anschuldigungen erhoben, daß Ärzte ihre Patienten schände im Stich gelassen und sich und ihre Bagage geborgen haben. Die Ärzte selbst wünschen es, daß jene unter ihnen, die so sträflich ihre Pflicht vergessen haben sollen, festgestellt und der öffentlichen Brandung preisgegeben werden.

Der Kommission liegt bereits ein sehr bedeutendes Aktenmaterial vor; man rechnet aber damit, daß das Material ins Ungeheure anschwellen wird. Dies geht schon daraus hervor, daß der Kommission als Hilfsorgane ein Oberstauditor, ein Hauptmannauditor, ein Oberst des Generalstabes, zwei Hofräte und ein Bezirksrichter zugeteilt sind.

Die Aufgabe der Kommission wird es zunächst sein, das Material zu sichten und zu prüfen. Der Bericht über das Untersuchungsergebnis geht an den Staatskanzler. Eine richterliche Gewalt steht der Kommission keineswegs zu, sie läßt sich überhaupt mit keinem Organ des regulären Strafprozesses vergleichen. Das Urteil wird in erster und einziger Instanz von einem Senat gesprochen werden, der paritätisch aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Militärgerichtshofes zusammengesetzt ist. Es ist selbstverständlich, daß ein gerichtliches Urteil nur über jene Personen gesprochen werden kann, die deutsch-österreichische Staatsbürger sind, die Schuld feststellung durch die Kommission hingegen wird gegenüber allen Personen erfolgen, die der früheren k. u. k. Armee angehört haben.